

## Aktuelles aus der USt 01/2018

---

### Einheitlicher Steuersatz für einheitliche Leistung

*Der EuGH hat mit Urteil vom 18.01.2018 (Rs. C-463/16, „Stadion Amsterdam CV“) entschieden, dass auf einheitliche Leistungen keine getrennten Steuersätze angewendet werden dürfen.*

#### Kernaussagen des EuGH-Urteils

Ob es sich um eine einheitliche Leistung handelt, ist aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers nach dem Wesen des fraglichen Umsatzes zu bestimmen.

Eine einheitliche Leistung liegt vor, wenn mehrere Einzelleistungen oder Handlungen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv untrennbar sind und ihre Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Eine einheitliche Leistung liegt auch vor, wenn ein Teil der Leistung als Hauptleistung und der andere Teil als dessen unselbstständige Nebenleistung anzusehen ist. Nebenleistungen, die für den Kunden regelmäßig keinen eigenen Zweck haben, sondern lediglich das Mittel darstellen, um die Hauptleistung optimal in Anspruch nehmen zu können, teilen in der Folge das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung.

Sofern ein Umsatz zwar aus mehreren Bestandteilen besteht, jedoch als einheitliche Leistung anzusehen ist, muss diese einheitliche Leistung insgesamt demselben Mehrwertsteuersatz unterliegen. Dabei ist es unerheblich, ob sich für die einzelnen Bestandteile getrennte Preise bestimmen lassen.

#### Praxisauswirkungen

Die Auswirkungen des EuGH-Urteils können weitreichend sein. Sie ergeben sich insbesondere in folgenden Fällen, in denen zwar von einer einheitlichen Leistung ausgegangen wird, BFH und BMF jedoch dennoch unterschiedliche Steuersätze anwenden:

- Übernachtungsleistung und deren Nebenleistungen wie Frühstück, Parkplatzüberlassung, etc. (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 UStG)
- Vermietung von Grundstücken einschließlich Betriebsvorrichtungen (§ 4 Nr. 12 S. 2 UStG), z. B. auch von Sportanlagen.

Betroffene Unternehmer können sich auf die Rechtsprechung des EuGH berufen und auf entsprechende Leistungen einen einheitlichen Steuersatz anwenden. Für die Vergangenheit ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Steuerschuld nach § 14c UStG einer einheitlichen Anwendung des ermäßigten Steuersatzes entgegenstehen kann. Hier würden Rechnungsberichtigungen sowie Rückzahlung zu viel erhaltener Umsatz-

## Aktuelles aus der USt 01/2018

---

steuer erforderlich. Gesetzgeber, BFH sowie Finanzverwaltung sind nun jedoch in jedem Fall dazu aufgerufen, ihre gegenteilige Sichtweise an die Rechtsprechung des EuGH anzupassen.

Von den beschriebenen Fällen zu unterscheiden sind die Fälle, in denen getrennte Leistungen zu einem einheitlichen Gesamtpreis angeboten werden (z. B. E-Book zusammen mit Printausgabe). Hier können weiterhin unterschiedliche Steuersätze zum Ansatz kommen.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

**Dr. Stefanie Becker**

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

[www.umsatzsteuer3.de](http://www.umsatzsteuer3.de)

+49 163 6341601

[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)